

Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus



**H!NE!N
GUCKEN!MISCHEN!**
FÜR EIN DEMOKRATISCHES UND
TOLERANTES SACHSEN-ANHALT



Herausgeber: **Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Anschrift: Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Bezugsadresse: **Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung Verfassungsschutz**

Anschrift: Zuckerbusch 15,
39114 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-3900
Fax: (0391) 567-3999
Internet: www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz
E-Mail: vschutz@mi.sachsen-anhalt.de

Auflage: 4. Auflage
Druck: Druckerei Mahnert
Redaktionsschluss: November 2012

Abdruck gegen Quellenangabe gestattet, Belegexemplar erbeten.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie darf nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Herausgeber zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien wie auch jede sonstige Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist untersagt. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder weiterzugeben.

Wir bedanken uns bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin für die Bereitstellung wesentlicher Teile dieser Broschüre.

Liebe Leserin, lieber Leser,

Rechtsextremismus ist keine Randerscheinung, sondern stellt vielmehr ein ernst zu nehmendes Problem in ganz Deutschland dar, mithin auch in Sachsen-Anhalt. Wie gehen wir mit diesem Problem um, wie reagieren wir auf die verschiedenen Erscheinungsformen des Rechtsextremismus?



Ich bin froh, dass immer mehr Menschen in unserem Land für die Gefahren des Rechtsextremismus sensibilisiert sind und erkennen, dass sie wirksam dazu beitragen können, ihnen entgegenzutreten. So werden strafbare Handlungen, die die „Handschrift“ von Rechtsextremisten ausweisen, vermehrt angezeigt und sehr viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich mittlerweile in vielfältigen Initiativen gegen Rechtsextremismus. Das bürgerschaftliche Engagement und die auf unterschiedlichen Ebenen geführte geistige Auseinandersetzung mit rechtsextremistischem Gedankengut setzen wichtige Zeichen gegen Rechts. Gemeinsam müssen wir wachsam sein gegenüber den verschiedenen Ausdrucksformen, derer sich Rechtsextremisten bedienen. Daher ist es wichtig zu wissen, wie in der rechten Szene untereinander kommuniziert wird und welche symbolischen Formen des Austausches von Rechten bevorzugt verwendet werden. Diese Broschüre will Sie darüber informieren und dabei nicht zuletzt auch die strafrechtlichen Aspekte verdeutlichen.

Als freie Bürgerinnen und Bürger sind wir alle aufgefordert, den unterschiedlichen Erscheinungsformen des Rechtsextremismus mit einem klaren Bekenntnis für die Freiheit und Menschenrechte zu begegnen und zugleich die wehrhafte Demokratie zu stärken. Menschenwürde und freie Meinungsäußerung sind wertvolle Güter, die es stets zu verteidigen gilt. Dafür müssen wir uns alle in unserer Gesellschaft einsetzen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Holger Stahlknecht'.

Holger Stahlknecht
Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung.....	5
2 Gesetzliche Grundlagen.....	7
2.1 § 86 Strafgesetzbuch.....	7
Der Gesetzestext.....	7
Vorkonstitutionelle Schriften.....	10
2.2 § 86a Strafgesetzbuch.....	10
Der Gesetzestext.....	10
3 Symbole und Kennzeichen.....	13
3.1 Das Hakenkreuz.....	13
3.2 Flaggen.....	14
3.3 Runen.....	15
3.4 Grußformen, Parolen und Losungen.....	17
3.5 Codes.....	18
3.6 Bekleidung und Aufnäher.....	19
Thor Steinar.....	20
Ansgar Aryan.....	20
Erik and Sons.....	21
Lonsdale.....	21
3.7 Rechtsextremistische Musik.....	22
Musik des „Dritten Reiches“.....	22
Zeitgenössische rechtsextremistische Musik.....	23
Einziehungs- und Beschlagnahmebeschlüsse.....	25
4 Verbotene Personenzusammenschlüsse.....	26
Kennzeichen verbotener	
Personenzusammenschlüsse.....	28
5 Rat und Hilfe.....	30
5.1 Verfassungsschutzbehörden.....	30
5.2 Polizei.....	31
5.3 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.....	32
5.4 Kommission für Jugendmedienschutz.....	33
5.5 Landeszentrale für politische Bildung	
Sachsen-Anhalt.....	34
5.6 Sonstige Hilfsangebote.....	34

1. Einleitung

Die rechtsextremistische Szene agiert gerade auch in der Öffentlichkeit in unterschiedlicher Art und Weise. Dabei benutzt sie als Identifikationsmerkmale, Zeichen der Verbundenheit und Ausdruck ihrer Überzeugung typische Symbole und Kennzeichen. Dazu gehört auch der Bereich der rechtsextremistischen Musik. Symbole und Kennzeichen spiegeln zum Teil ganz offenkundig rechtsextremistische Überzeugungen wider, nicht selten erschließen sich manche Ausdrucksformen aber erst bei genauerer Betrachtung und durch Hintergrundwissen. Es werden in der Szene immer wieder ganz bewusst auf den ersten Blick unverfänglich erscheinende Symbole und Kennzeichen verwendet, die indes nichts anderes als Ausdruck demokratiefeindlicher und menschenverachtender Auffassungen sind.

Wichtig ist auch zu wissen, inwieweit bestimmte Handlungen, wie zum Beispiel die Verwendung von Symbolen und Kennzeichen, strafbar sind. Unter den verschiedenen Straftaten, die aus einer rechtsextremistischen Motivation heraus begangen werden, ragen in der Statistik regelmäßig die so genannten Propagandadelikte heraus. Bundesweit, auch in Sachsen-Anhalt, machen sie mehr als die Hälfte aller rechtsextremistischen Straftaten aus.

Nicht nur für Laien ist es oftmals schwierig, im Hinblick auf so genannte Propagandadelikte genaue Kenntnisse zu erlangen: Ist der Besitz von Hitlers „Mein Kampf“ strafbar oder nur der Vertrieb? Ist eine „Reichskriegsflagge“ strafrechtlich relevant?

Um einen Überblick über die unter Rechtsextremisten verbreiteten Symbole, Kennzeichen, Grußformen, Parolen und Musiktexte zu vermitteln, gibt das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt die vorliegende Broschüre heraus, die auch im Internet unter www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz abrufbar ist.

Aufgenommen sind sowohl strafrechtlich relevante als auch strafrechtlich nicht relevante Kennzeichen, die das aktuelle Erscheinungsbild des Rechtsextremismus prägen. Zur Verdeutlichung sind strafrechtlich relevante Kennzeichen mit roten Paragrafenzeichen markiert.

Diese Broschüre liegt nunmehr in der vierten überarbeiteten Auflage vor und soll als Orientierungshilfe für das Erkennen von Symbolen und Kennzeichen des Rechtsextremismus dienen. Rechtsextremistische Symbolik und in der Folge auch die Rechtsprechung entwickeln sich ständig weiter. Insofern handelt es sich bei dieser Broschüre nicht um eine vollständige und abschließende Darstellung dieser Thematik.

2. Gesetzliche Grundlagen

Unter den strafrechtlich erfassten so genannten Propagandadelikten versteht man das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 Strafgesetzbuch – StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB). Bundesweit machen sie den größten Anteil der rechtsextremistischen Delikte aus.

2.1 § 86 Strafgesetzbuch – Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

Der Gesetzestext

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.
- (4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Erläuterung:

Den im Gesetz genannten „Schriften“ stehen nach § 11 Abs. 3 StGB gleich:

- Tonträger** zum Beispiel CDs, Magnetbänder, -kassetten und -platten, Schallplatten und Walzen;
- Bildträger** zum Beispiel Videos, DVDs, CD-ROMs;
- Datenspeicher** Speichermedien für die elektronische, elektromagnetische, optische, chemische oder sonstige Aufzeichnung von Daten, wie zum Beispiel Festplatten, auch elektronische Arbeitsspeicher von Rechnern jeder Art;
- Abbildungen** unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt, vor allem Fotos, Dias und in der Regel auch Filme;
- Darstellungen** die Bezeichnung umfasst als Oberbegriff zu Schriften und Bildträgern jedes Gebilde von gewisser Dauer, das sinnlich wahrnehmbar Vorstellungen oder Gedanken ausdrückt, wie zum Beispiel abstrakte Bilder, Plastiken, Datenträger, Bildschirmtexte, aber auch Kennzeichen.

Das Propagandadelikt des § 86 StGB kann begangen werden durch:

Verbreiten bedeutet hier das öffentliche Zugänglichmachen beziehungsweise die Weitergabe an eine größere, nicht mehr kontrollierbare Zahl von Personen. Auch die Weitergabe an eine einzelne Person kann bereits Verbreiten im Sinne des Gesetzes sein, wenn es von der Vorstellung getragen ist, dass die Sache von dieser Person weiteren Personen zugänglich gemacht wird.

Herstellen darunter ist vor allem das Verfassen, Verlegen, Drucken, Aufnehmen oder Aufzeichnen, aber auch das Vervielfältigen, das heißt die Anfertigung weiterer Stücke nach einem bereits hergestellten Stück, zu verstehen.

Vorrätig halten ist der Besitz zu einem bestimmten Verwendungszweck. Es genügen einzelne Stücke, die zur freien Verfügung stehen. Der Täter muss über den Absatz zumindest bestimmen können. Zu beachten: Reine Lagerung ist für einen Straftatbestand nicht ausreichend.

Einführen bedeutet, dass der Täter die Sache im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt.

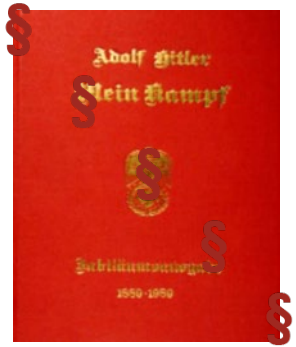
Ausführen bedeutet, dass der Täter die Sache auszuführen unternimmt, das heißt aus der Bundesrepublik Deutschland in ein beliebiges Land in der Absicht verbringt, die Sache als solche oder aus ihr gewonnene Stücke in einem fremden Land selbst zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder dies einem Dritten zu ermöglichen.

Öffentliches Zugänglichmachen **in Datenspeichern** bedeutet, dass die Schriften beziehungsweise die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse einer grundsätzlich unbeschränkten Vielzahl von Personen, sofern sie über einen Zugang zum Datenspeicher verfügen (Internet), zur Kenntnisnahme offen stehen.

Vorkonstitutionelle Schriften

Vorkonstitutionelle, das heißt vor Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 entstandene Schriften (und andere Propagandamittel), wie zum Beispiel das 1923 von Adolf Hitler diktierete programmatische Buch des Nationalsozialismus „Mein Kampf“, stellen in erhalten gebliebenen

historischen Exemplaren einen Sonderfall dar: Sie fallen zwar nicht unter § 86 StGB, verboten ist jedoch zum Beispiel ihre erneute Verbreitung in unveränderten Nachdrucken. Diese Neuauflagen werden heute illegal, zumeist im Ausland erstellt.



2.2 § 86a Strafgesetzbuch – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Der Gesetzestext

- (1)** Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verwendet oder
 2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2)** Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3)** § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Erläuterung:

Verwenden bedeutet hier jeden Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen, Veröffentlichen auf Webseiten und so weiter.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind oftmals ohne besondere Fachkenntnisse erkennbar. Vor allem aus der Zeit des Nationalsozialismus ist eine Vielzahl von Beispielen bekannt. Für diese Epoche und das uneingeschränkte Bekenntnis zum damaligen Unrechtsregime sind insbesondere die Verwendung von Hakenkreuz oder „Sig“-Rune charakteristisch.



Parteiabzeichen der NSDAP



Doppelte „Sig“-Rune der SS

Allerdings bezieht sich § 86a StGB nicht nur auf das Verwenden von Kennzeichen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Auch das Verwenden von Kennzeichen neonazistischer Organisationen, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind und sich oft der Symbolik des Nationalsozialismus in abgewandelter Form bedienen, ist nach § 86a StGB strafrechtlich relevant. Nach dem Verbot einer Organisation dürfen auch deren Kennzeichen nicht mehr verwendet werden. Durch ihr nur begrenztes Erscheinen in der Öffentlichkeit sind diese im Gegensatz zum Hakenkreuz und der „Sig“-Rune jedoch weit weniger im öffentlichen Bewusstsein präsent und werden oft nicht sofort mit einem extremistischen Hintergrund verbunden.

Inzwischen ist eine zunehmende Bedeutung des Internets bei dem Verbreiten von Propagandamitteln beziehungsweise dem Verwen-

den von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu verzeichnen. Der Straftatbestand des § 86a StGB ist beispielsweise auch erfüllt, wenn auf einer Webseite ein Foto eingestellt wird, auf dem eine Hakenkreuz-Tätowierung zu sehen ist. Soziale Netzwerke wie Facebook, SchülerVZ und andere spielen eine große Rolle, da es durch die nutzerfreundliche Technik hier jedem möglich ist, Bilder hochzuladen und einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Auch das Einstellen von Videos (zum Beispiel bei Youtube), auf denen verfassungswidrige Kennzeichen zu sehen oder mit der nationalsozialistischen Ideologie eng verknüpfte Lieder als Hintergrundmusik zu hören sind, kann gemäß § 86a StGB strafbar sein.

Hinzu kommen nicht durch das Strafrecht erfasste, vergleichsweise neue und in vielen Fällen verschlüsselte Symbole und Parolen der rechtsextremistischen und neonazistischen Szene, die nur deren Angehörigen selbst oder dem geschulten Beobachter die Verbindung zum Rechtsextremismus zeigen. Gleichwohl verrät der Benutzer damit einen bestimmten ideologischen Standort.

Sozialadäquanzklausel

§ 86 Abs. 3 und § 86a Abs. 3 StGB enthalten eine so genannte Sozialadäquanzklausel, das heißt die Verbote gelten nicht für das Verbreiten beziehungsweise Verwenden von Propagandamitteln und Kennzeichen in den Bereichen der Wissenschaft und Lehre, der Kunst oder der staatsbürgerlichen Aufklärung, wie auch im Fall dieser Veröffentlichung. Gleichermäßen ist auch das Verwenden von Kennzeichen nicht strafbar, aus denen der unbefangene Beobachter eine Ablehnung der NS-Ideologie erkennen kann. Beispielhaft dafür sind folgende Darstellungen, in denen das Hakenkreuz abgebildet ist, um zum Beispiel gegen die Veröffentlichung rechtsextremistischer Zeitungen zu protestieren.¹



Beispiele für eine Verwendung des Hakenkreuzes, die eine Gegnerschaft zum Rechtsextremismus zum Ausdruck bringen soll.

¹ (vgl. BGH, Urteil v. 15.3.2007, Az.: 3 StR 486/06)

3. Symbole und Kennzeichen

3.1 Das Hakenkreuz

Bereits in frühgeschichtlicher Zeit war das Hakenkreuz in verschiedenen Kulturen verbreitet. Es findet sich auf Abbildungen in Tempeln und Götterdarstellungen in Asien und Vorderasien, auf Vasenmalereien aus dem antiken Griechenland oder auch als Verzierungen auf Alltagsgegenständen der Germanen und Kelten.



Der wahrscheinlich aus dem Sanskrit stammende Begriff „Swastika“ für Hakenkreuz bedeutet: „es ist gut“. Deswegen wurde das Hakenkreuz möglicherweise als Glückszeichen und als Symbol für Gesundheit und langes Leben verwendet. In Deutschland wurde das Hakenkreuz Ende des 19. Jahrhunderts vor allem durch völkisch-nationalistische und esoterische Gruppen wiederentdeckt. Beeinflusst durch Schriften und Theorien unter anderem von Guido von List und Jörg Lanz von Liebenfels, die dem Hakenkreuz eine arisch-germanische und antisemitische Bedeutung gaben, machten einige Organisationen und Jugendbewegungen die Swastika zu ihrem Erkennungszeichen. Inspiriert durch diese ideologischen Vorbilder wählte Adolf Hitler das Zeichen zum Symbol für die nationalsozialistische Bewegung und ab 1920 auch als Kennzeichen der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP).

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahr 1933 wurde das ursprüngliche Parteikennzeichen am 5. November 1935 zum Hoheitszeichen des Deutschen Reichs („Reichsflaggengesetz“).

Mit dem Reichsadler symbolisierte es die Einheit von Partei und Staat. Wegen der starken Verschränkung von Staats- und Parteiapparat ist eine exakte Trennung von Hoheitszeichen und Parteisymbolen rückblickend nicht immer möglich.

3.2 Flaggen

Die von **1935 bis 1945** verwendete Reichskriegsflagge des „Dritten Reiches“ ist heute verboten.



Auf der Suche nach einem Ersatz nutzen Rechtsextremisten bei ihren Aufmärschen häufig Flaggen anderer Epochen, die nicht mit dem nationalsozialistischen Regime und seiner Ideologie verbunden sind. Insbesondere die Flagge des Norddeutschen Bundes und des deutschen Kaiserreiches sowie die Fahne der „Reichswehr“ ab 1933 – vor der Bildung der Deutschen Wehrmacht 1935 und noch ohne Hakenkreuz – dienen häufig als Ersatzsymbole.

1867 - 1921

Diese Fahne wurde 1867 vom Norddeutschen Bund zur Flagge der Kriegs- und Handelsmarine bestimmt und 1892 zur Kriegsflagge des Deutschen Reiches erhoben.



1922 - 1933

Reichskriegsflagge der Weimarer Republik. Sie spielte in der Geschichte der NSDAP eine wichtige Rolle, wurde bei Propagandaufmärschen häufig gezeigt und auch 1923 bei Hitlers Putschversuch in München mitgeführt.



1933 - 1935

Fahne der „Reichswehr“

















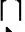









Eine Straftat ist die Verwendung dieser drei letztgenannten historischen Flaggen nicht. Da aber Rechtsextremisten diese Flaggen immer wieder bei Aufmärschen mitführen, werden sie kaum noch als Teil der Traditionspflege, sondern eher als Ausdruck einer politischen Gesinnung verstanden.

Wird die Reichskriegsflagge **aus der Zeit vor 1933** zum Beispiel bei Versammlungen, Veranstaltungen oder Ansammlungen der rechtsextremistischen Szene gezeigt, soll mit ihr in der Regel eine Abwendung vom demokratischen Rechtsstaat und Sympathie mit dem nationalsozialistischen Gedankengut zum Ausdruck gebracht werden. In diesen Fällen liegt zwar keine Straftat, jedoch ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vor, der nach pflichtgemäßem Ermessen von den zuständigen Behörden unterbunden werden kann. Die mitgeführten Flaggen können dann sichergestellt werden.

3.3 Schriftzeichen (Runen)

Die Runen sind die ältesten germanischen Schriftzeichen. Sie stellten jedoch keine Schrift im eigentlichen Sinne dar, sondern dienten vor allem Priestern zu magischen und kultischen Zwecken. Mit der völkischen Verklärung des Germanentums entdeckten die Nationalsozialisten die von der lateinischen Schrift verdrängten Runen neu und sahen in diesen Zeichen einen wichtigen Bestandteil der „arischen Kultur“.

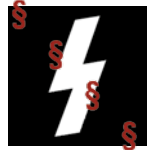
Das „Runenalphabet“ (nach der ersten Buchstabenreihe „Futhark“ genannt) unterlag im Laufe der Zeit Veränderungen, was sowohl die Anzahl der Zeichen als auch ihre Form und Benennung betraf:

 Fehu (f)	 Hagalaz (h)	 Teiwaz (t)
 Uruz (u)	 Nauthiz (n)	 Berkana (b)
 Thurisaz (th)	 Isa (i)	 Ehwaz (e)
 Ansuz (a)	 Jera (j, y)	 Mannaz (m)
 Raido (r)	 Eihwaz (e)	 Laguz (l)
 Kenaz (k)	 Perthro (p)	 Inguz (ng)
 Gebo (g)	 Algiz (z)	 Othila (o)
 Wunjo (w, v)	 Sowulo (s)	 Dagaz (d)

Unter der Vielzahl überlieferter Runen aus germanischer Zeit wurden jedoch nur wenige tatsächlich im Nationalsozialismus verwendet und instrumentalisiert. Am bekanntesten ist die „Sig“-Rune als Kennzeichen des „Deutschen Jungvolks“ (DJ) und – als

doppelte „Sig“-Rune – auch Kennzeichen der „Schutzstaffel“ (SS) der NSDAP.

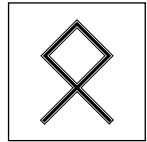
Der Ursprung der „Sig“-Rune ist umstritten, wahrscheinlich entspricht sie der „Sowulo“-Rune (auch „Sol“-Rune genannt) als Symbol für die Sonne. Die „Schutzstaffel“ (SS) verwendete die doppelte „Sig“-Rune in ihrem Abzeichen und machte sich damit die aggressive dynamische Form (Blitz) und die Assoziation mit dem Wort „Sieg“ zu Eigen.



„Sig“-Rune



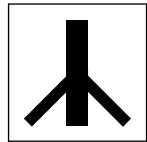
„Lebens“-Rune



„Odal“-Rune

In der heutigen Zeit sind es neben der „Sig“-Rune vor allem die „Odal“ („Othila“)- sowie die „Lebens“- beziehungsweise „Todes“-Rune („Algiz“), die von Rechtsextremisten noch verwendet werden. „Lebens“- und „Todes“-Rune dienen bei Rechtsextremisten oft zur Kennzeichnung entsprechender Geburts- und Todesdaten.

Hinzu kommen Symbole, die aus ursprünglichen Runen abgeleitet worden sind, wie zum Beispiel die so genannte Wolfsangel.



„Todes“-Rune



Wolfsangeln

Der seit September 2000 in Deutschland verbotene Personen-zusammenschluss „Blood & Honour“ verwendete insbesondere eine an ein abgewandeltes, dreiarmiges Hakenkreuz erinnernde Triskele.



Triskele

Eine Strafbarkeit des Verwendens dieser Zeichen ist allerdings nur dann gegeben, wenn sie bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck erwecken, es handele sich um Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation.

Rechtsextremisten gebrauchen darüber hinaus gern eine den Runen ähnelnde Schriftform, um so den heidnisch-germanischen Ursprung des deutschen Volkes und ihr eigenes vermeintliches Germanentum zu betonen.



Eine weitere heute mitunter in rechtsextremistischen Kreisen gebräuchliche Schriftform ist die Frakturschrift. Diese Schriftart war vom 16. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum üblich.

3.4 Grußformen, Parolen und Losungen

Während Symbole und Kennzeichen als optische Erkennungszeichen der nationalsozialistischen Ideologie unter das Strafrecht fallen, sind bestimmte Grußformen, Parolen und Lieder vor allem wegen ihrer Inhalte und ihrer Verwendung in der Zeit des „Dritten Reiches“ als Ausdruck besonderer Systemnähe heute verboten.

Zu derartigen Grußformen gehören zum Beispiel:

- „Mit Deutschem Gruß“ (unter anderem als Schlussformel für Briefe)
- „Heil Hitler“
- „Sieg Heil“
- „Sieg und Heil für Deutschland“.



Zu den Grußformen des Nationalsozialismus ist als charakteristische Geste auch der so genannte „Deutsche Gruß“ beziehungsweise „Hitlergruß“ zu rechnen. Der „Deutsche Gruß“ beziehungsweise „Hitlergruß“ ist ein Verstoß gegen § 86a StGB.

Die deutsche Neonazi-Szene verwendete seit den 70er Jahren bis in die 90er Jahre eine durch Michael Kühnen² initiierte Ab-

² Michael Kühnen (1955 - 1991), ab 1977 führender Kopf der Neonazi-Szene, Organisationsleiter der 1983 verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationaler Aktivisten“ (ANS/NA).

wandlung des „Deutschen Grußes“, den so genannten „Widerstandsgruß“ beziehungsweise „Kühnengruß“. Hierbei sind bei erhobenem und ausgestrecktem rechten Arm Daumen, Zeige- und Mittelfinger der Hand von einer Faust abgespreizt, wobei sie praktisch ein „W“ bilden. Auch diese Grußform ist strafbar.



„Widerstands-/
Kühnengruß“

Verbotene Losungen des „Dritten Reiches“ sind zum Beispiel:

- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ (allgemeine Losung des Dritten Reiches)
- „Deutschland erwache“ (Losung der SA)
- „Meine/Unsere Ehre heißt Treue“ (Losung der SS)
- „Blut und Ehre“ (Losung der Hitlerjugend).

Die im Rahmen der rechtsextremistischen Proteste gegen die Wehrmachtsausstellung im Jahr 1999 aufgekommene Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ war in ihrer strafrechtlichen Relevanz umstritten. Sie wurde zunächst als Verstoß gegen § 86a Abs. 2 Satz 2 StGB angesehen. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsauffassung nicht bestätigt. Jedoch kommt seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2005 eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 4 StGB in Betracht, wenn durch öffentliches Verwenden der Parole die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, gerechtfertigt oder verherrlicht und damit der Achtungsanspruch der Opfer verletzt wird.

3.5 Codes

Darüber hinaus verwendet die rechtsextremistische Szene häufig interne, aus Zahlen bestehende Codes:

- 14 Words** Abkürzung der Parole des amerikanischen Neonazi-Führers David Lane „We must secure the existence of our people and a future for white children“ - von deutschen Rechtsextremisten übernommen und häufig zitiert: „Wir müssen den Erhalt unserer Rasse sichern und eine Zukunft für weiße Kinder“.
- 18** steht für den ersten („A“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Adolf Hitler“.

- 28** steht für den zweiten („B“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für die verbotene Organisation „Blood & Honour“.
- 88** steht für den achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Heil Hitler“.
- 14/88** ist eine häufig gebrauchte, rechtsextremistische Grußformel mit der oben genannten Bedeutung. Im Grunde lässt sich jede Aussage derartig verschlüsseln, wie das Beispiel
- 124** „Ausländerbefreites Deutschland“ zeigt.

Auch Buchstabencodes sind in der rechtsextremistischen Szene gebräuchlich. Beispielhaft sind hier genannt:

ZOG „Zionist Occupied Government“
(zionistisch okkupierte Regierung)

WAR „White Arian Resistance“
(weißer arischer Widerstand“).

3.6 Bekleidung und Aufnäher

Aktionsorientierte Rechtsextremisten haben in der Vergangenheit ihre Gesinnung häufig durch ein nahezu uniformiertes Erscheinungsbild zum Ausdruck gebracht. Dieses Aussehen orientierte sich vor allem an der an sich - ursprünglich nicht rechtsextremistischen - Subkultur der Skinheads: so genannte Bomberjacken, Kampfstiefel und kurzrasierte Haare prägen auch heute noch das mediale Bild vom Rechtsextremismus. Allerdings haben sich die modischen Stile des Rechtsextremismus stark verändert und bieten kein eindeutiges Zuweisungsmerkmal mehr. Zum einen ist der Skinhead-Stil auch bei nicht rechtsextremistischen Jugendlichen anzutreffen. Zum anderen vermeiden Rechtsextremisten zunehmend ein martialisches, uniformiertes Auftreten und orientieren sich in der Öffentlichkeit eher an der Mainstream-Jugendkultur oder kopieren sogar Formen des Auftretens der linksextremistischen Autonomenszene. Aber auch die Marken „Thor Steinar“, „Ansgar Aryan“, „Erik and Sons“ und „Lonsdale“ sind im aktionsorientierten Rechtsextremismus beliebt.

Thor Steinar

Die bis 2008 in Königs Wusterhausen/Brandenburg registrierte Bekleidungsmarke sprach mit seinem Namen (Thor – germanische Gottheit; Steinar – Anspielung auf den General der Waffen-SS Felix Steiner)



Altes Logo



Neues Logo

rechtsextremistische Klientel an. Die Übernahme der Firma durch einen arabischen Investor im Jahr 2009 führte dazu, dass die Marke von Teilen der Rechtsextremisten boykottiert wird.

Das ursprüngliche Logo von „Thor Steinar“ war eine Binderune aus einer Kombination der „Tiwaz“- und der „Sig“-Rune. Die „Tiwaz“-Rune steht in der nordischen Mythologie für Kampf und Aktion. Das Logo wirkte optisch wie eine horizontale Wolfsangel mit aufgesetztem Pfeil.

Wegen der Ähnlichkeit zu Abzeichen der Hitlerjugend und der SS sahen mehrere Staatsanwaltschaften und Gerichte darin den Straftatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), was die Firma zum Entwerfen eines neuen, bis heute genutzten, Logos veranlasste. Dieses besteht aus einer „Gebo“-Rune mit zwei Punkten.

Ansgar Aryan

Einer immer größeren Beliebtheit erfreut sich das Modelabel „ANSGAR ARYAN“ aus dem thüringischen



Oberhof. Mit einem „Thor Steinar“ ähnlichen Konzept einer als hochwertig präsentierten Ware mit nordischen Emblemen aus dem Bereich der Mystik und Sagen – „Ansgar“, althochdeutsch für Götterspeer und Aryan für Arier – wird gezielt die rechtsextremistische Kundschaft angesprochen. Mit dem Verkauf von Kapuzensweatshirts mit den Namen „Danzig“ und „Breslau“ aus der Serie „Unvergessene Heimat“ oder einem T-Shirt mit dem Abbild eines Henkers und einer Guillotine, verbunden mit dem Aufdruck „BEI UNS HABEN SITTICHE [Sittlichkeitsverbrecher] DIE QUAL

DER WAHL“, begibt sich dieses Modelabel auch argumentativ auf die Seite seiner Kundschaft.

Erik and Sons

Die in Königs Wusterhausen ansässige Modemarke „Erik and Sons“ unterstützte neben bekannten Vertrieben aus der Musikszene, wie zum Beispiel „PC Records“ und „Opos Records“, den „Nationalen Widerstand Berlin“ und erfreut sich auch daher einer immer größeren Anerkennung innerhalb der Szene.

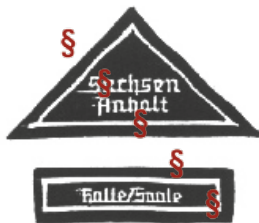


Lonsdale

Beim Tragen unter der geöffneten Jacke sind die Buchstaben „NSDA“ zu erkennen. Es handelt sich aber um einen weitverbreiteten Sportartikelhersteller, der sich von dem Missbrauch seiner Produkte ausdrücklich distanziert und in Kampagnen gegen Rassismus engagiert. Auch aus diesem Grund verliert diese Marke innerhalb der rechtsextremistischen Szene zunehmend an Bedeutung.



Kaum noch tragen Rechtsextremisten Aufnäher, die in den 90er Jahren populär waren und Losungen, wie zum Beispiel „Ich bin stolz, ein Deutscher zu sein“ enthielten. Auch die so genannten „Gaudreiecke“, die sich an Kennzeichen der Hitlerjugend orientieren und der regionalen Zuordnung des Trägers dien(t)en, werden kaum noch genutzt, auch weil ihre Verwendung einen Straftatbestand gemäß § 86a StGB darstellt.



3.7 Rechtsextremistische Musik

Eine herausragende Rolle bei der Verbreitung rechtsextremer Ideologien und der Rekrutierung von Sympathisanten spielt die so genannte „rechte Musikszene“. „Rechte Musik“ hat sich in den letzten Jahren qualitativ stark entwickelt und stellt sich als sehr vielschichtig dar.

Unter rechtsextremistischer Musik versteht man die Kombination rechtsextremistischer Texte mit verschiedenen Musikstilen, wie zum Beispiel Rock/Hardrock, Heavy Metal, Liedermacher, Gothic, Dark Wave, Schlager, Rockabilly, Volkslieder. Diese Aufzählung zeigt, dass rechtsextremistische Musik nicht nur mit einem Musikstil, wie beispielsweise der „Skinheadmusik“ verbunden ist, sondern ganz unterschiedlich klingen kann.

Musik des „Dritten Reiches“

Die Zeit des Nationalsozialismus brachte eine Vielzahl von Kampf- und Propagandaliedern hervor, die insbesondere zur Verherrlichung des Systems und seiner Organisationen dienten. An erster Stelle ist das so genannte „Horst-Wessel-Lied“ („Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen...“) zu nennen, das während der NS-Diktatur zu einer zweiten Nationalhymne bestimmt worden war. Das Absingen oder -spielen dieses Liedes verwirklicht wegen seiner deutlichen Übereinstimmung mit der Ideologie des Nationalsozialismus einen Straftatbestand.



Ein Straftatbestand ist auch dann gegeben, wenn die Melodie des Liedes ohne oder mit anderem Text gespielt wird. Gerade die Melodie macht die Symbolkraft aus. Allerdings haben Nationalsozialisten vor allem in den 20er Jahren einige Melodien von Arbeitervolksliedern übernommen und deren Texte geringfügig, aber an entscheidenden Stellen verändert. Deshalb sind bei der Beurteilung von Liedern, erst recht von einzelnen Melodien, immer die konkreten Umstände sowie die erkennbare Zielrichtung zu berücksichtigen.

Weitere mit der nationalsozialistischen Ideologie eng verknüpfte und daher unter den § 86a StGB fallende Lieder sind zum Beispiel:

- „Vorwärts! Vorwärts!“ (Unsre Fahne flattert uns voran) (Lied der Hitlerjugend)
- „Ein junges Volk steht auf“ (sonstiges Liedgut der Hitlerjugend)
- „Sturm, Sturm, Sturm“ (Liedgut der NSDAP)
- „Brüder in Zechen und Gruben“ (Kampflied der NSDAP, zur Melodie „Brüder zur Sonne, zur Freiheit“)
- „Siehst Du im Osten das Morgenrot (Volk ans Gewehr)“ (NSDAP-Liedgut)
- „Es stehet in Deutschland“ (Kampflied der SA)
- „Ihr Sturmsoldaten jung und alt“ (SA-Liedgut)
- „Wir sind die Sturmkolonnen ... es lebe Adolf Hitler“ (SA-Liedgut).

Zeitgenössische rechtsextremistische Musik

Zeitgenössische rechtsextremistische Musik ist mit einer Vielzahl von Musikstilen versehen. Während Frank Rennicke, Anett oder Lars Hellmich die Tradition der „Liedermacher“ für ihre rechtsextremistische Propaganda nutzen, sind die meisten rechtsextremistischen Lieder dem Hard Rock- oder Heavy-Metal-Stil zuzurechnen.

Die Texte dieser Musik verunglimpfen häufig Institutionen des demokratischen Rechtsstaates, verherrlichen Gewalt oder rufen zu Gewalttaten auf. Weiterhin propagieren sie ein rassistisches Weltbild und/oder glorifizieren führende Funktionsträger (insbesondere Adolf Hitler und Rudolf Heß) und Organisationen (zum Beispiel SA, SS, HJ) der NS-Diktatur.

Großen Raum nimmt auch die Selbststilisierung von Rechtsextremisten als „Widerstandskämpfer“ gegen das bestehende politische System ein.

Viele dieser Produktionen werden durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert. Die Herstellung und der Vertrieb unterliegen damit rechtlichen Beschränkungen.

Eine Liste der indizierten Musik kann durch jedermann bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien angefordert werden³.

³ Siehe Punkt 5.3

Aufgrund der Verwirklichung von Straftatbeständen, zum Beispiel der §§ 86a, 130, 131 StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, Gewaltdarstellung, Aufstachelung zum Rassenhass), greifen zudem Strafverfolgungsmaßnahmen. Aus Berlin ist hier insbesondere die Gruppe „Landser“ (Beiname „Terroristen mit E-Gitarre“) zu einer überregionalen Bekanntheit in der rechtsextremistischen Szene gelangt. Im Dezember 2003 wurden die Mitglieder der Gruppe „Landser“ in ihrer letzten Zusammensetzung als kriminelle Vereinigung verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde angeführt, dass die Band mit ihrem rechtsextremen Liedgut zu Hass und Gewalt gegen in Deutschland lebende Ausländer, Juden und Andersdenkende sowie staatliche Vertreter und Institutionen aufgerufen habe und den Nationalsozialismus wiederbeleben wolle. Mit menschenverachtenden und antisemitischen Texten habe „Landser“ auf die Jugendszene einwirken wollen.



Cover der verbotenen CD „Landser Ran an den Feind“

Während „Lunikoff“, der Kopf und Sänger der Gruppe „Landser“, gegen das Urteil Revision eingelegt hat und in der Szene Märtyrerstatus genießt, gelten die anderen ehemaligen Bandmitglieder aufgrund ihres Aussageverhaltens als „Verräter“. Die Revision wurde im Wesentlichen verworfen⁴, die Verurteilung ist damit rechtskräftig.

Als Solidaritätsaktionen für „Lunikoff“ und die Gruppe als solche sind weitere CDs erschienen, die sich ausdrücklich auf „Landser“ beziehen. „Lunikoff“ versuchte mit der Nachfolge-Band „Die Lunikoff („L“-Verschwörung“ an „Landser“ Ruf anzuknüpfen.



⁴ BGH, Urteil vom 10. März 2005 (Az. 3 StR 233/04)

Einziehungs- und Beschlagnahmebeschlüsse

Ein Großteil der in der rechten Szene verbreiteten Tonträger verwirklicht Tatbestandsmerkmale des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB und/oder der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB, da viele Cover nationalsozialistische Symbole aufweisen und die Liedtexte zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder sich gegen rassistische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen richten und zu Gewalt – oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde angreifen. In diesen Fällen kann ein Gericht durch einen allgemeinen Beschlagnahmebeschluss die Einziehung der entsprechenden CDs anordnen.

Im Fall der CD „Adolf Hitler lebt“ von „Gigi & die braunen Stadtmusikanten“ hat das Amtsgericht Osnabrück am 10.11.2010 beispielsweise einen allgemeinen Beschlagnahmebeschluss erlassen, weil die Liedtexte dieser CD den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen⁵. Unter anderem ist auf der CD das Lied „Döner-Killer“ vorhanden, das sich auf die Mordserie des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU) bezieht.



In einem internationalen Kontext agiert die neonazistische Organisation „Blood & Honour“. Auch in Deutschland hatte „Blood & Honour“ zur Verbreitung rechtsextremistischer Musik beigetragen und rechtsextremistische Live-Konzerte mit Gruppen wie „Landser“ organisiert. Im September 2000 waren die „Division Deutschland“ von „Blood & Honour“ und ihre Jugendorganisation „White Youth“ wegen Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung durch den Bundesinnenminister verboten worden. Die Organisation ist im Ausland überwiegend nicht verboten und in mehreren europäischen und außereuropäischen Ländern weiter aktiv. In der Bundesrepublik Deutschland würde die Fortführung der Organisation oder einer Nachfolgeorganisation den Straftatbestand des § 85 StGB, Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot, erfüllen und könnte mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

⁵ AG Osnabrück, Beschl. vom 10. November 2010 (Az.: 247 Gs 4297/10)

4. Verbotene Personenzusammenschlüsse

Bundesweit wurden seit 1951 mehr als 100 rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse verboten, deren Ziele sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richteten oder nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderliefen.

Zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat der Gesetzgeber unter anderem folgende Instrumente vorgesehen:

- Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 3 Vereinsgesetz (Vereinsverbote),
- Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (Verfassungswidrigkeit und Verbot von Parteien),
- § 32 Parteiengesetz (Vollstreckung eines Parteiverbotes).

Da ein Partei- oder Vereinsverbot in einer von Meinungsvielfalt und der Achtung der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen geprägten Gesellschaft nur letztes Abwehrinstrument sein kann, muss vor einem Verbot die Verfassungsfeindlichkeit des Personenzusammenschlusses ausdrücklich nachgewiesen werden.

Ein Verbot einer Partei kann nur das Bundesverfassungsgericht aussprechen (Art. 21 Abs. 2 GG). Voraussetzung für ein Verbot ist eine aggressiv-kämpferische Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Dabei kommt es nicht auf die Erfolgsaussichten der Tätigkeit an. Diese Zielrichtung ist insbesondere dann zu unterstellen, wenn eine Partei in programmatischer Ausrichtung, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist.

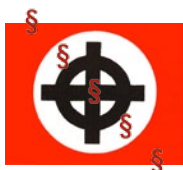
Vereine können dagegen durch Verfügung des Bundesinnenministers und bei ausschließlich regionalen Vereinen durch den Innenminister oder -senator des jeweiligen Bundeslandes verboten werden. Ein Vereinsverbot wird dann ausgesprochen, wenn die Zwecke oder die Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Die nachstehend aufgeführten, rechtsextremistischen Personenzusammenschlüsse wurden durch den Bundesminister des Innern oder den Innenminister oder -senator eines Bundeslandes verboten.

Personenzusammenschluss	Jahr ⁶
Volkssozialistische Bewegung Deutschlands (VSBD)	1982
Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA)	1983
Nationale Sammlung (NS)	1989
Deutsche Alternative (DA)	1992
Nationale Offensive (NO)	1992
Wiking-Jugend e. V. (WJ)	1994
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	1995
Kameradschaft Oberhavel	1997
Hamburger Sturm	2000
Blood & Honour - Division Deutschland (B&H) einschl. White Youth (WY)	2000
Skinheads Sächsische Schweiz (SSS)	2001
Kameradschaft Tor Berlin (einschl. Mädelsgruppe)	2005
Alternative Nationale Strausberger Dart Piercing und Tattoo Offensive (ANSDAPO)	2005
Kameradschaft Sturm 34	2007
Collegium Humanum (CH)	2008
Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV)	2008
Heimattreue Deutsche Jugend e. V. (HDJ)	2009
Freie Kräfte Teltow-Fläming	2011
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)	2011
Kameradschaft Walter Spangenberg (KWS)	2012
Widerstandsbewegung in Südbrandenburg	2012
Besseres Hannover	2012

⁶ Auszug, Verbote vor 1982 sind nicht aufgeführt. Stand: 1. November 2012

Kennzeichen verbotener Personenzusammenschlüsse



„Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/
Partei der Arbeit“ (VSBD/PDA)

Das Keltenkreuz in der Raute und den Fängen des Adlers war Symbol der 1982 verbotenen VSBD. Dieses Verbot beinhaltete auch das Verbot des von der Vereinigung als Symbol verwendeten Keltenkreuzes in der von dieser Organisation verwendeten Form. Eine „isolierte“ Verwendung des Keltenkreuzes ist nur dann strafbar, wenn weitere konkrete Umstände auf die verbotene Organisation hinweisen.



negatives
Hakenkreuz



„Nationale Sammlung“
(NS, ANS-Ersatzorganisation)



„Deutsche Alternative“ (DA)



„Nationale Offensive“ (NO),



„Wiking-Jugend“ (WJ)



(Odalrune ohne Bezug
zur WJ nicht strafbar)



„Freiheitliche Arbeiterpartei
Deutschlands“ (FAP)



Kameradschaft Oberhavel



ANSDAPO
(ohne Bezug zur ANSDAPO
nicht strafbar)



„Blood & Honour“



„White Youth“



Kameradschaft
Sturm 34



Heimattreue Deutsche Jugend - Bund
zum Schutz für Umwelt, Mitwelt und
Heimat e. V. (HDJ)



Hilfsorganisation für nationale
politische Gefangene und deren
Angehörige e. V. (HNG)

5. Rat und Hilfe

Mit rechtsextremistischen Phänomenen beschäftigen sich verschiedene Behörden.

5.1 Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben die gesetzlich bestimmte Aufgabe, Strukturen und Aktivitäten von extremistischen Organisationen auch mit verdeckten Methoden, so genannten nachrichtendienstlichen Mitteln, zu beobachten, aktuelle Entwicklungen festzustellen und hierüber die politisch Verantwortlichen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten. Sie haben keine polizeilichen Zwangsbefugnisse.

Neben den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten bietet die Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt nach Vereinbarung auch fachbezogene Informationsvorträge an.

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Abteilung Verfassungsschutz
Zuckerbusch 15
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-3900
Fax: (0391) 567-3999
E-Mail: vschutz@mi.sachsen-anhalt.de
Internet: [www.mi.sachsen-anhalt.de/
verfassungsschutz](http://www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz)

Die Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt beteiligt sich an dem gemeinsamen Informationsangebot der norddeutschen Verfassungsschutzbehörden unter dem Titel:

„Für Demokratie und Toleranz –
Verfassungsschutz gegen Rechtsextremismus“,
www.verfassungsschutzgegenrechtsextremismus.de

Verfassungsschutz des Bundes

Bundesamt für Verfassungsschutz
Merianstraße 100
50765 Köln

Tel.: (0221) 792-0
Fax: (0221) 792-2915
E-Mail: bfvinfo@verfassungsschutz.de
Internet: www.verfassungsschutz.de

5.2 Polizei

Aufgabe der Polizei ist unter anderem die Ermittlung und Aufklärung politisch motivierter Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB). Die Ermittlungsbefugnisse ergeben sich aus der Strafprozessordnung (StPO) und die Befugnisse zur Gefahrenabwehr aus dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Anzeigen, Hinweise oder andere Mitteilungen nimmt jede Polizeidienststelle entgegen.

Im Gegensatz zum Verfassungsschutz, welcher die Beobachtung verfassungsfeindlicher Entwicklungen zur Aufgabe hat, befasst sich der polizeiliche Staatsschutz mit der Bekämpfung (einschließlich Gefahrenabwehr) und Verfolgung von Politisch Motivierter Kriminalität.

Bei speziellen Fragen zum Thema Rechtsextremismus wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige örtliche Polizeidirektion oder an das Landeskriminalamt.

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Lübecker Straße 53 - 63
39124 Magdeburg

Tel.: (0391) 250-0
Fax: (0391) 250-111 3065
E-Mail: LIZ.LKA@polizei.sachsen-anhalt.de

Hinweise zu Ihrer zuständigen Polizeidienststelle oder zum „eRevier“ erhalten Sie unter der Internet-Adresse:

www.polizei.sachsen-anhalt.de

5.3 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelte Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) überprüft Veröffentlichungen aller Art – zum Beispiel Bücher, Filme, CDs, Computerprogramme, Homepages im Internet – auf jugendgefährdende Inhalte. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften.

Die BPjM wird auf Antrag einer Stelle, die vom Gesetz dazu besonders ermächtigt ist, oder durch die Anregung einer Behörde beziehungsweise eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe aktiv.

Im Falle eines jugendgefährdenden Inhalts wird das jeweilige Produkt „indiziert“, das heißt seine Verbreitung unterliegt Beschränkungen. Es darf zum Beispiel Kindern und Jugendlichen nicht mehr frei zugänglich gemacht werden. Die BPjM veröffentlicht regelmäßig fortgeschriebene Übersichten zu den indizierten Medien.

Von einer Indizierung zu unterscheiden sind die im Zusammenhang mit einem Strafverfahren ergehenden Entscheidungen, wie zum Beispiel die polizeiliche Beschlagnahmung oder die spätere gerichtliche Einziehung solcher Produkte.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Rochusstraße 10

53123 Bonn

Tel.: (0228) 96 21 03-0

Fax: (0228) 37 90 14

E-Mail: info@bpjm.bund.de

Internet: www.bundespruefstelle.de

5.4 Kommission für Jugendmedienschutz

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist die zentrale Aufsichts- und Entscheidungsstelle der Landesmedienanstalten in Fragen des Jugendschutzes im privaten Rundfunk, Internet, Teletext und anderen Telemedien. Die KJM beurteilt, ob Angebote gegen die Menschenwürde oder den Jugendschutz verstoßen und beschließt entsprechende Maßnahmen, die dann von den Landesmedienanstalten umgesetzt werden. Die KJM stellt auch Indizierungsanträge für Angebote im Internet und nimmt Stellung zu Indizierungsanträgen der BPjM. Rechtsgrundlage bildet der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Die KJM-Stabsstelle ist beim Vorsitzenden in der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien in München angesiedelt. Die Stabsstelle ist zuständig für inhaltliche Fragen, die Grundsatzangelegenheiten und die Öffentlichkeitsarbeit der KJM.

Seit In-Kraft-Treten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist „jugendschutz.net“ organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei der Internetaufsicht. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Jugendschutz-Staatsvertrages weist "jugendschutz.net" den Anbieter darauf hin und informiert die KJM beziehungsweise die freiwillige Selbstkontrolle, wenn der Anbieter Mitglied einer anerkannten Selbstkontrollereinrichtung ist.

Kontakt

[Jugendschutz.net](http://jugendschutz.net)

Wallstraße 11

55122 Mainz

Tel.: (06131) 3285-20

Fax: (06131) 3285-22

E-Mail: buero@jugendschutz.net

Internet: www.jugendschutz.net

5.5 Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Vorrangige Aufgabe der Landeszentrale für politische Bildung ist es, durch politische Bildungsarbeit die Entwicklung des freiheitlich-demokratischen Bewusstseins zu fördern und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.

Im Bildungsangebot der Landeszentrale finden verstärkt Veranstaltungen Berücksichtigung, die die Achtung vor Anderen und deren Einstellung thematisieren. Dies bedeutet auch, dass sich die Landeszentrale intensiv mit totalitären und antidemokratischen Erfahrungen in Deutschland auseinandersetzt, damit durch Erinnerungsarbeit die Irrtümer der Vergangenheit vermieden werden können.

Darüber hinaus bietet die Landeszentrale Veranstaltungen zu verschiedenen Themen, wie zum Beispiel Demokratie, Toleranz, interkulturelle Kompetenz, Extremismus und Rechtsextremismus an.

Landeszentrale für politische Bildung

Schleiufer 12

39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-6463

Fax: (0391) 567-6464

E-Mail: politische.bildung@lpb.mk.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lpb.sachsen-anhalt.de

5.6 Sonstige Hilfsangebote

Neben den staatlichen Institutionen haben sich Vereine und Initiativen gegründet, die sich gegen rechtsextreme Strömungen engagieren und interessierten Bürgerinnen und Bürgern Aufklärung und Hilfe anbieten. Die Vielzahl dieser Vereine und Initiativen ermöglicht es nicht, sie hier im Einzelnen aufzuführen. Bitte informieren Sie sich in Ihrer Kommune oder im Internet. Einen umfassenden Überblick bietet Ihnen hierzu **www.hingucken.sachsen-anhalt.de**.



Ministerium für Inneres und Sport

des Landes Sachsen-Anhalt

Halberstädter Straße 2/

am "Platz des 17. Juni"

39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-01

www.mi.sachsen-anhalt.de (im Downloadservice)

E-Mail: pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de